

Aus der bestehenden Satzung vom 26.04.1999

Änderungsvorschläge

<p>§1 Der Name des Vereins lautet: „Schützengilde zu Dannenberg von 1528 e.V.“ Der Sitz ist Dannenberg, und die Eintragung ist erfolgt im Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg. Der Verein ist rechtsfähig. Der Verein wird im weiteren Text dieser Satzung „Gilde“ genannt.</p>	<p>§1 Der Name des Vereins lautet: „Schützengilde zu Dannenberg von 1528 e.V.“ Der Sitz ist Dannenberg, und die Eintragung ist erfolgt im Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg. Der Verein ist rechtsfähig. Der Verein wird im weiteren Text dieser Satzung „Gilde“ genannt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form gewählt, die stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.</p>
<p>§ 9 4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gilde betreffen.</p>	<p>§ 9 4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform, z.B. Mail, alternativ oder in Kombination in Schriftform (Brief) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gilde betreffen.</p>
<p>§11 <u>Der Vorstand</u> 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren schriftlich durch Stimmzettel gewählt. Jedes Gildekorps muss im Vorstand vertreten sein. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. 3) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Dabei stellt das stärkste Korps drei, das zweitstärkste zwei, das drittstärkste einen Vertreter. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 5) Ohne Rücksicht auf die Wahlzeit scheiden Vorstandsmitglieder mit Vollendung des 70. Lebensjahres automatisch aus dem Vorstand aus. Das gleiche gilt für die aktiven Offiziere.</p>	<p>§11 <u>Der Vorstand</u> 1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Das mitgliedstärkste Korps stellt drei Mitglieder, das nächstfolgende Korps stellt zwei Mitglieder und das nächstfolgende Korps ein Mitglied. Alle weiteren Abteilungen, die am Tage der Wahl mindestens ein Jahr in der Beitragsfestsetzung als Gruppe gelistet sind, jeweils ein, insgesamt maximal zwei Mitglieder. Die Mitglieder werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren schriftlich durch Stimmzettel gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nutzen die Korps oder Abteilungen die Wahl ihrer möglichen Vorstandsposten nicht, so bleibt der vakante Vorstandsposten unbesetzt. 3) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 5) Zum Zeitpunkt der Wahl zum Vorstand muss dieses Mitglied der Gilde das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein. Beendet ein Mitglied des Vorstandes seine Mitgliedschaft, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.</p>

Aus der bestehenden Satzung vom 26.04.1999

Änderungsvorschläge

<p>§12 <u>Geschäftsführer, Schatzmeister und Protokollführer</u> Der Vorstand bestellt zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer. Dieser leitet die Geschäftsstelle, führt die Anordnungen des Vorsitzenden aus und hält Verbindung mit den Mitgliedern, den Behörden und allen erforderlichen Stellen. Der Vorstand bestellt einen Schatzmeister zur Vermögensverwaltung sowie Buch- und Kassenführung. Er hat einen von den Kassenprüfern durchgesehenen und unterzeichneten Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand bestellt einen Protokollführer, der ein Beamter/Angestellter der Stadt sein soll.</p>	<p>§12 <u>Geschäftsführer, Schatzmeister, Protokollführer und erweiterter Vorstand</u> a) Geschäftsführer, Schatzmeister, Protokollführer Der Vorstand bestellt zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer. Dieser leitet die Geschäftsstelle, führt die Anordnungen des Vorsitzenden aus und hält Verbindung mit den Mitgliedern, den Behörden und allen erforderlichen Stellen. Der Vorstand bestellt einen Schatzmeister zur Vermögensverwaltung sowie Buch- und Kassenführung. Er hat einen von den Kassenprüfern durchgesehenen und unterzeichneten Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand bestellt einen Protokollführer. b) Erweiterter Vorstand</p>
	<p>Der erweiterte Vorstand trägt Sorge für die Arbeit in den Korps und den Abteilungen in der Gilde sowie für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere für das Schützenfest und berät der Vorstand. Der Vorstand kann weitere Mitglieder und auch Nichtmitglieder berufen und abberufen. Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstand (§11) - Mitglieder gem. § 12 a (Geschäftsführer, Schatzmeister, Protokollführer) - Kapitänen der Korps - Amtierende Majestät - Ehrenpräsident - Obergildemeister
<p>§13 <u>Rechnungsprüfung</u> Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Rechnungsprüfer. Hierbei soll jedes Gildekorps mit einem Mitglied vertreten sein. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, die der Mitgliederversammlung vor Genehmigung der Jahresrechnung bekanntzugeben ist.</p>	<p>§13 <u>Rechnungsprüfung</u> Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Jahresabschlusses erfolgt durch drei von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, die der Mitgliederversammlung vor Genehmigung der Jahresrechnung bekanntzugeben ist.</p>